

# **Ehrenordnung**

## **Turn- und Sportverein 1890-1900 Jöhlingen e.V.**

---

### **Vorwort**

Um Mitglieder und Nichtmitglieder ehren zu können, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, gibt sich der Turn- und Sportverein 1890-1900 Jöhlingen e.V. folgende Ehrenordnung.

### **§ 1 Ehrenrat**

Der Gesamtvorstand /Turnrat wählt einen Ehrenrat, der die Ehrungen vorbereitet.

### **§ 2 Zusammensetzung des Ehrenrats**

Der Ehrenrat besteht aus

- 2.1 seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die für vier Jahre vom Turnrat mit einfacher Mehrheit gewählt werden,
- 2.2 zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern, die für vier Jahre vom Turnrat mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Einer der Beisitzer muss Vorstandsmitglied nach § 10 Abs.1 der Satzung des Turn- und Sportverein 1890-1900 Jöhlingen e.V. sein,
- 2.3 eine Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrats ist zulässig.

### **§ 3 Ehrungen**

Der Turn- und Sportverein 1890-1900 Jöhlingen e.V. kann folgende Ehrungen durchführen:

- 3.1 Ehrennadel verleihen
- 3.2 Ehrennadel in Silber verleihen
- 3.3 Ehrennadel in Gold verleihen
- 3.4 Ehrenbrief verleihen
- 3.5 Ehrenmitglieder ernennen
- 3.6 Ehrenvorstände ernennen.

Für Ehrungen wird die Dauer der Mitgliedschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gezählt. Die Ehrennadeln können an Mitglieder oder Nichtmitglieder verliehen werden.

### **§ 4 Ehrennadeln**

- 4.1 Für 25-jährige Mitgliedschaft im TSV Jöhlingen

### **§ 5 Ehrennadel in Silber**

- 5.1 Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen
- 5.2 Als Anerkennung für mehrjährige Tätigkeit (in der Regel mindestens 6 Jahre) im Turnrat, in einer Abteilungsleitung oder für mehrjährige außerordentliche Verdienste im TSV Jöhlingen.
- 5.3 Als Anerkennung für besondere Verdienste von Nichtmitgliedern.

### **§ 6 Ehrennadel in Gold**

- 6.1 Für 50-jährige Mitgliedschaft im TSV Jöhlingen.
- 6.2 Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen
- 6.3 Als Anerkennung für mehrjährige Tätigkeit (in der Regel mindestens 12 Jahre) im Turnrat, in einer Abteilungsleitung oder für langjährige hervorragende Verdienste im TSV Jöhlingen.

### **§ 7 Ehrenbrief**

Der Ehrenbrief kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die sich in herausragender Weise besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

- 8.1 Mitglieder, die im TSV Jöhlingen mindestens 50 Jahre ununterbrochen Mitglied sind und das 75. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 8.2 Mitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden für herausragende Verdienste als aktive Sportler oder als Turnratsmitglieder oder als Verwaltungsmitglieder in den Abteilungen im TSV Jöhlingen.

## **§ 9 Besondere Ehrenämter**

Zum Ehrenvorsitzenden im TSV Jöhlingen kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden langjährig ausgeübt hat.

## **§ 10 Überörtliche Ehrungen**

Überörtliche Ehrungen können von den Abteilungen und Mitgliedern dem Ehrenrat rechtzeitig vorgeschlagen werden. Nach der Zustimmung im Turnrat leitet der Ehrenrat die Anträge an die entsprechenden Institutionen weiter.

## **§ 11 Durchführungsbestimmungen**

- 11.1 Anträge zu Ehrungen sind schriftlich beim Ehrenrat zu stellen und müssen enthalten: vorgesehene Ehrung, Personalien, Dauer der Mitgliedschaft und Grund der Ehrung (Aktivitäten, Leistungen, Ämter, u. dgl.)
- 11.2 Die Anträge auf Ehrungen werden vom Ehrenrat bis spätestens 12 Wochen vor der vorgesehenen Ehrung, in einer Liste, gemäß § 3 dieser Ehrenordnung, zusammengefasst und geordnet dem Turnrat ( 1. Vorsitzenden ) vorgelegt.  
Die Anträge auf Ehrungen werden vom Turnrat beschlossen.
- 11.3 Der Ehrenrat bereitet die Ehrungen vor und informiert rechtzeitig den Vorstand.
- 11.4 Jede Ehrung soll in würdiger und ausdrucksvoller Form vorgenommen werden.
- 11.5 Alle Ehrungen werden in eine Ehrenliste aufgenommen, die von einem Mitglied des Ehrenrats geführt wird.
- 11.6 Bei allen Ehrungen sind Urkunden bzw. bei Ehrennadeln Besitzurkunden zu überreichen.
- 11.7 Zwischen den einzelnen Ehrungen sollte mindestens ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

## **§ 12 Aberkennung einer Ehrung**

Der Gesamtvorstand / Turnrat kann durch Beschluss eine Vereinsehrung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wieder entziehen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde vom Gesamtvorstand / Turnrat am 17. Januar 2006 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.